

Ausbildungsregelung

für die Berufsausbildung Behinderter nach §§ 44, 48 Berufsbildungsgesetz
(bzw. §§ 41, 42b Handwerksordnung)

Holzfachwerker

2. Stufe
12 Monate

Holzwerker

1. Stufe
24 Monate

Die Industrie- und Handelskammer Erfurt erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. 4. 1991 als zuständige Stelle nach § 48 Berufsausbildungsgesetz vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S.1112) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. 12. 1981 (BGBl. I S. 1962) – in Verbindung mit § 44 Berufsausbildungsgesetz für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende besondere Regelung.

Inhalt der Ausbildungsregelung

Erster Teil: **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Berufsbezeichnung, Ausbildungsdauer
- § 2 Personenkreis
- § 3 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Zweiter Teil: **Grundstufe der Berufsausbildung**

- § 4 Ausbildungsberufsbild für den Holzwerker
- § 5 Ausbildungsrahmenplan für den Holzwerker

Dritter Teil: **Fachstufe der Berufsausbildung**

- § 6 Holzfachwerker
- § 7 Ausbildungsberufsbild für den Holzfachwerker
- § 8 Ausbildungsrahmenplan für den Holzfachwerker

Vierter Teil: **Ausbildungsplan und Ausbildungsnachweis**

- § 9 Ausbildungsplan
- § 10 Ausbildungsnachweis

Fünfter Teil: **Prüfungen**

1. Abschnitt: Zwischenprüfungen
Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Abschlußprüfungen
Prüfungsanforderungen
3. Abschnitt: Abschlußprüfung für den Holzfachwerker
Prüfungsanforderungen

Sechster Teil: **Inkraftsetzung**

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Berufsbezeichnung, Ausbildungsdauer

Die Ausbildung führt in der Grundstufe zum	HOLZWERKER
und in einer darauf aufbauenden Stufe zum	HOLZFACHWERKER.
Die Dauer der Ausbildung zum Holzwerker beträgt	24 MONATE
und zum Holzfachwerker	12 MONATE.

§ 2 Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß §§ 48 BBiG bzw. 42b HwO für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körperlich- und sinnesbehinderten Jugendlichen insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 3 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

1. Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchzuführen.
2. Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Abs. 1 können Ansprüche gegen den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

3. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG bzw. § 41 in Verbindung mit § 42 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

ZWEITER TEIL

Grundstufe der Berufsausbildung

§ 4 Ausbildungsberufsbild für den Holzwerker

Die Ausbildung erstreckt sich in der Regel auf die Vermittlung einfacher Kenntnisse und die Einübung einfacher Fertigkeiten.

Gegenstand der Berufsausbildung in einer ersten Stufe beruflicher Grundbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Allgemeine Grundkenntnisse
 - a) Die Werkstatt und der Arbeitsplatz des Holzbearbeiters und des Holzverarbeiters
 - b) Die Werkzeuge des Holzbearbeiters und –verarbeiters
 - c) Kennenlernen der gebräuchlichen Laub- und Nadelhölzer
 - d) Hauptwerkstoffe und Hilfswerkstoffe
 - e) Arbeitsschutz und Unfallverhütung

2. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse der Werkstoffverbindungen
 - a) Lesen einfacher Zeichnungen
 - b) Messen
 - c) Reißen
 - d) Sägen
 - e) Hobeln
 - f) Stemmen
 - g) Bohren
 - h) Putzen und Schleifen
 - i) Leimen
 - j) Furnieren

3. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse der Längen-, Breiten- und Eckverbindungen
 - a) Stumpfe Fugen
 - b) Nageln und Schrauben
 - c) Überblatten
 - d) Dübeln
 - e) Federn
 - f) Einfaches Schlitzen und Zapfen

4. Einführung in die Oberflächenbehandlung

5. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse beim Arbeiten an elektrisch angetriebenen Maschinen

§ 5 Ausbildungsrahmenplan für den Holzwerker

(1) Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse.

Sie sollen nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Allgemeine Grundkenntnisse

Diese Kenntnisse, die auch zum wesentlichen Lehrstoff der beruflichen Sonderschule gehören, sollen fachpraktisch orientiert vermittelt werden.

a) Die Werkstatt und der Arbeitsplatz des Holzbearbeiters und des Holzverarbeiters:

- aa) Räume, die zu einem modernen Betrieb gehören
- bb) Anordnung der Räume
- cc) Ausstattung der Räume (Vorräte, Lagerung, Bank- und Maschinenraum usw.)
- dd) Arbeitsregeln für die Werkstatt
- ee) Zweck der Hobelbank
- ff) Teile der Hobelbank
- gg) Spannvorrichtungen
- hh) Zubehör
- ii) Wartung

b) Die Werkzeuge des Holzbearbeiters und –verarbeiters

- aa) Meß- und Reißwerkzeuge
- bb) Die spanabhebenden Werkzeuge
- cc) Die Hilfswerkzeuge
- dd) Werkzeuge und Geräte zum Spannen
- ee) Einsetzen und Wartung der Werkzeuge

c) Kennenlernen der gebräuchlichen Laub- und Nadelhölzer: Aussehen, Wuchs, Vorkommen, Eigenschaften und Verwendung

d) Hauptwerkstoffe und Hilfswerkstoffe

- aa) Bezeichnung der wichtigsten Werkstoffe
- bb) Eigenschaften der in der Holzbearbeitung üblichen Werkstoffe
- cc) Unterscheidung von Nadel- und Laubholz
- dd) Eigenschaften und Anwendung der betriebsüblichen Hilfswerkstoffe

e) Arbeitsschutz und Unfallverhütung

- aa) Wichtigkeit und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften
- bb) Verhalten bei Unfällen
- cc) Erste Hilfe
- dd) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene

2. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse der Werkstoffbearbeitung

- a) Lesen einfacher Zeichnungen
Grundbegriffe der Normung, insbesondere Linienarten, Bemaßung, Ansichten und Schnittdarstellungen

- b) Messen
 - aa) Messen mit Maßstab, Meßschieber und Winkel
 - bb) Übungen im Umgang mit Schmiege und Gehrungswinkel

- c) Reißen
 - aa) Reißen und Prüfen nach Schablone
 - bb) Arbeiten mit dem Streichmaß
 - cc) Zirkel und Reißnadel

- d) Sägen
 - aa) Arten und Wirkungsweise der Sägen
 - bb) Gespannte und ungespannte Sägen
 - cc) Sägeübungen, genaues Sägen

- e) Hobeln
 - aa) Arten und Wirkungsweise des Hobel
 - bb) Teile des Hobels
 - cc) Hobelübungen
 - dd) Schärpen des Hobeleisens

- f) Stemmen
 - aa) Arten und Wirkungsweise des Stecheisens
 - bb) Stemmübungen
 - cc) Schärpen der Stecheisen

- g) Bohren
 - aa) Die verschiedenen Bohrer
 - bb) Wirkungsweise der Bohrer
 - cc) Werkzeuge zum Versenken
 - dd) Die Handbohrmaschine

- h) Putzen und Schleifen
 - aa) Arbeitsverfahren beim Putzen
 - bb) Körnung des Schleifpapiers
 - cc) Putz- und Schleifübungen
 - dd) Beurteilung der Oberflächengüte

- i) Leimen
Eigenschaften und Anwendung der verschiedenen Leime (Leimproben, Leimangabe, Abbindzeit)
- j) Furnieren
Auswählen, Zusammensetzen und Verarbeiten

3. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse der Längen-, Breiten- und Eckverbindungen

- a) Stumpfe Fugen
 - aa) Auswahl und Zusammenzeichnen des Holzes
 - bb) Fügen
 - cc) Leimangabe
 - dd) Spannen
- b) Nageln und Schrauben
 - aa) Aufgaben und Anwendung der Nagel- und Schraubenverbindungen
 - bb) Arten von Nägeln und Schrauben (normgerechte Kennzeichnung)
- c) Überblatten:
 - aa) Zurichten
 - bb) Reißen und Absetzen
 - cc) Verleimen und Putzen der Verbindung
- d) Dübeln
 - aa) Auswahl und Zeichnen der Hölzer
 - bb) Reißen und Bohren
 - cc) Einleimen der Dübel und Verleimen der Verbindung
 - dd) Putzen und Schleifen der Verbindung
- e) Federn
 - aa) Auswahl und Zeichnen der Hölzer
 - bb) Reißen und Nuten
 - cc) Einleimen der Feder
 - dd) Putzen und Schleifen der Verbindung
- f) Einfacher Schlitz und Zapfen
 - aa) Zurichten und Zeichnen der Hölzer
 - bb) Herstellen von Schlitz und Zapfen
 - cc) Verleimen der Verbindung
 - dd) Verputzen der Verbindung

4. Einführung in die Oberflächenbehandlung

- a) Schutz und Veredelung durch Oberflächenbehandlung
- b) Wasserbeizen

c) Übungen im Schleifen, Grundieren, Mattieren und Lackieren

5. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse beim Arbeiten an elektrisch angetriebenen Maschinen

a) Bohrmaschinen:

Werkzeuge, Zubehör, Bedienung und Wartung, Schutzvorrichtungen und gebräuchliche Arbeiten an

aa) Langlochbohrmaschine

bb) Dübelbohrmaschine

cc) Handbohrmaschine

dd) Ständerbohrmaschine

b) Schleifmaschinen:

Werkzeuge, Zubehör, Bedienung und Wartung, Schutzvorrichtungen und gebräuchliche Arbeiten an

aa) Bandschleifmaschine

bb) Tellerschleifmaschine

cc) Handschleifmaschine

c) Hobelmaschinen:

Werkzeuge, Zubehör, Bedienung und Wartung, Schutzvorrichtungen und gebräuchliche Arbeiten an Dickenhobelmaschinen

(2) Zeitliche Gliederung

Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 Ziffer 1-5 soll in den 24 Ausbildungsmonaten nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

a) Die in § 4 Ziffer 1 genannten Kenntnisse sollen während der gesamten 24 Ausbildungsmonate vermittelt werden.

b) Die in § 4 Ziffer 2-5 genannten Übungen und Fertigkeiten sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden.

aa) Die unter Ziff. 2 Buchstaben a-j genannten
in 28 Wochen

bb) Die unter Ziff. 3 Buchstaben a-f genannten
in 20 Wochen

cc) Die unter Ziff. 4 Buchstaben a-c genannten
in 10 Wochen

dd) Die unter Ziff. 5 Buchstaben a-c genannten
in 16 Wochen

c) Die unter § 4 Ziffer 2-5 vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen unter Fortsetzung der Berufsausbildung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte in 30 Wochen vertieft werden. (In dieser Zeitangabe sind die Zeiten für Urlaub und Prüfung enthalten)

DRITTER TEIL

Fachstufe der Berufsausbildung

§ 6 Holzfachwerker

Die Berufsausbildung in der aufbauenden Stufe zum Holzfachwerker setzt voraus, daß der Auszubildende die Abschlußprüfung zum Holzwerker bestanden hat.

1. Abschnitt: Ausbildungsberufsbild

§ 7 Ausbildungsberufsbild für den Holzfachwerker

Die Ausbildung erstreckt sich in der Regel auf die Vermittlung einfacher Kenntnisse und die Einübung einfacher Fertigkeiten aus folgenden Gebieten:

1. Erweiterung und Vertiefen der Kenntnisse über
 - a) Hauptwerkstoffe und Hilfswerkstoffe
 - b) Holzverbindungen
 - c) Verleimtechnik
 - d) Furnieren
 - e) Oberflächenbehandlung
 - f) Arbeitsschutz und Unfallverhütung

2. Erweiterung und Vertiefen der Kenntnisse beim Arbeiten an elektrisch angetriebenen Maschinen
 - a) Bohrmaschinen
 - b) Schleifmaschinen
 - c) Hobelmaschinen

3. Kenntnisse und Fertigkeiten beim Arbeiten an elektrisch angetriebenen Maschinen
 - a) Sägemaschinen
 - b) Hobelmaschinen
 - c) Fräsmaschinen
 - d) Furnierpresse (Flächenverleimmaschine)
 - e) Furniermaschine (Furniersäge)
 - f) Kantenschleifmaschine

§ 8 Ausbildungsrahmenplan für den Holzfachwerker

(1) Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 7, die auf §§ 4 und 5 aufbauen, soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Erweitern und Vertiefen der Kenntnisse über Hauptwerkstoffe und Hilfswerkstoffe, Holzverbindungen, Klebstoffe, Furnieren, Oberflächenbehandlung, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, die auch zum wesentlichen Lehrstoff der beruflichen Sonderschule gehören, sollen fachpraktisch orientiert vermittelt werden.

a) Hauptwerkstoffe und Hilfswerkstoffe

- aa) Laub- und Nadelholz
- bb) Sperrholz
- cc) Tischlerplatten
- dd) Spanplatten
- ee) Betriebsübliche Kunststoffe

b) Holzverbindungen

- aa) Zinken
- bb) Überblatten
- cc) Dübeln
- dd) Federn
- ee) Schlitzen und Zapfen

c) Leimen und Kleben

- aa) Eigenschaften und Anwendung der verschiedenen Leime und Kleber
- bb) Leimprobe
- cc) Angabe von Leimen
- dd) Abbindezeit

d) Furnieren

- aa) Behandlung der zu furnierenden Flächen
- bb) Auswählen
- cc) Zuschneiden und Zusammensetzen
- dd) Leimen und Pressen
- ee) Furnieren von Kanten

e) Oberflächenbehandlung

- aa) Schutz und Veredelung durch Oberflächenbehandlung
- bb) Beizen
- cc) Grundieren
- dd) Mattieren
- ee) Lackieren

f) Arbeitsschutz und Unfallverhütung

- aa) Wichtigkeit und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften

- bb) Verhalten bei Unfällen
- cc) Arbeitshygiene

2. Erweitern und Vertiefen der Kenntnisse und Fertigkeiten an elektrisch angetriebenen Maschinen

- a) Bohrmaschinen
 - aa) Ständerbohrmaschinen
 - bb) Langlochbohrmaschine
 - cc) Dübelbohrmaschine

- b) Schleifmaschinen
 - aa) Bandschleifmaschine
 - bb) Tellerschleifmaschine

- c) Hobelmaschine
 - Dickenhobelmaschine

3. Kenntnisse und Fertigkeiten beim Arbeiten an elektrisch angetriebenen Maschinen

- a) Sägemaschinen
 - Werkzeuge, Zubehör, Bedienung und Wartung, Schutzvorrichtungen und gebräuchliche Arbeiten an
 - aa) Kreissäge
 - bb) Bandsäge
 - cc) Handkreissäge
 - dd) Kennenlernen der Sägeblätter; Schränken, Schärpen
- b) Hobelmaschinen
 - Werkzeuge, Zubehör, Bedienung und Wartung, Schutzvorrichtungen und gebräuchliche Arbeiten an

 - Abrichtmaschinen (nur mit mechanischem Vorschub)
- c) Fräsmaschinen
 - Werkzeuge, Zubehör, Bedienung und Wartung, Schutzvorrichtungen und gebräuchliche Arbeiten an
 - aa) Tischfräse
 - bb) Handoberfräse
- d) Furnierpresse (Fächenverleimmaschine)
- e) Furnierschneidemaschine (Furniersäge)
- f) Kantenschleifmaschine

(2) Zeitliche Gliederung

Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7 Ziff. 1-3 soll in den 12 Ausbildungsmonaten nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

- a) Die unter Ziff. 1 Buchstabe a-f genannten Kenntnisse sollen während des gesamten dritten Ausbildungsjahres fachorientiert-begleitend vertieft und vermittelt werden.
- b) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse an elektrisch angetriebenen Holzbearbeitungsmaschinen, die unter § 7 Ziff. 2 genannt werden, soll unter Fortsetzung der Berufsausbildung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte in 14 Wochen vertieft werden.
- c) Die Fertigkeiten und Kenntnisse an elektrisch angetriebenen Holzbearbeitungsmaschinen, die unter § 7 Ziff. 3 genannt werden, sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:

Die unter Buchstabe a (Sägemaschinen)	in 10 Wochen
b (Hobelmaschinen)	in 8 Wochen
c (Fräsmaschinen)	in 8 Wochen
d (Furnierpresse)	in 6 Wochen
e (Furnierschneidemaschinen)	in 6 Wochen

(In dieser Zeitangabe sind Zeiten für Urlaub und Prüfung enthalten)

VIERTER TEIL

Ausbildungsplan und Ausbildungsnachweis

§ 9 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmens für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 10 Ausbildungsnachweis

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Auszubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

FÜNFTER TEIL

Prüfungen

1. Abschnitt: Zwischenprüfung für den Holzwerker

Allgemeine Bestimmungen

Nach Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 5 ist die Zwischenprüfung in Zusammenarbeit zwischen zuständiger Stelle und Betrieb, unter Zugrundelegung des

betrieblichen Ausbildungsplans und des Stoffplans der beruflichen Sonderschule durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

2. Abschnitt: Abschlußprüfung für den Holzwerker

Prüfungsanforderungen

(1) Die Abschlußprüfung für den Holzwerker erstreckt sich auf die in § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Unterricht in der beruflichen Sonderschule entsprechend den Rahmenplänen zu vermittelnden Lehrstoff.

(2) Der Prüfling soll in einer Arbeitszeit bis zu acht Stunden ein einfaches Prüfstück nach detaillierten Anweisungen und Unterlagen herstellen. Dabei sind insbesondere folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

1. Messen, Reißen, Hobeln, Sägen, Stemmen, Schleifen und Bohren
2. Arbeiten an Bohr- und Schleifmaschinen

(3) Der Prüfling soll Kenntnisse insbesondere aus folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

1. Technologie:

a) Werkstoffe

Arten, Eigenschaften, Bearbeitung und Verwendungsmöglichkeiten der in der Holzbearbeitung üblichen Werk- und Hilfsstoffe

b) Fertigungstechnik

c) Arbeitsschutz und Unfallverhütung

2. Technisches Zeichnen

Lesen von technischen Zeichnungen und Skizzen

3. Technische Mathematik

Fachbezogene Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen, Kosten- und Lohnberechnungen

(4) Als Richtwerte für eine programmierte Prüfung im Rahmen der Kenntnisprüfung kommt folgende Prüfungsdauer in Betracht:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1. für Technologie | 1 ½ Stunden |
| 2. für Technisches Zeichnen | ¾ Stunde |
| 3. für Technische Mathematik | ¾ Stunde |

Für die programmierte Prüfung muss ein für diesen Personenkreis geeignetes Verfahren entwickelt werden.

3. Abschnitt: Abschlußprüfung für den Holzfachwerker

Prüfungsanforderungen

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 8 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf die im Unterricht der beruflichen Sonderschule vermittelten Kenntnisse.

(2) Der Prüfling soll folgende Bewertungsgrundlagen enthalten

- a) Fertigung nach Zeichnung und Einhalten vorgegebener Maße
- b) Werkzeug- und Maschineneinsatz
- c) sachgemäße Ausführung von Arbeitsgängen
- d) Beachtung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

(3) Der Prüfling soll Kenntnisse insbesondere aus folgenden Prüfungsfächern weisen:

1. Technologie:

- a) Werkstoffe
Arten, Eigenschaften, Bearbeitung und Verwendungsmöglichkeiten der in der Holzbearbeitung und Holzverarbeitung üblichen Werk- und Hilfsstoffe
- b) Grundlegende Arbeitsverfahren von Hand und mit gebräuchlichen Holzbearbeitungsmaschinen
- c) Arbeitsschutz und Unfallverhütung

2. Technisches Zeichnen

- a) Lesen von technischen Zeichnungen
- b) Darstellung von Ansichten und Schnitten
- c) Normen und Maßstäbe

3. Technische Mathematik

- a) fachbezogene Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen
- b) Verschnittberechnungen
- c) Kosten- und Lohnberechnungen

4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Wirtschaftskunde, Sozial- und Arbeitsrecht.

(Der Prüfstoff soll auf die Stoffpläne der beruflichen Sonderschule abgestimmt sein)

(4) Als Richtwert für eine programmierte Prüfung im Rahmen der Kenntnisprüfung kommt folgende Prüfdauer in Betracht:

1. für Technologie	1 ½ Stunden
2. für Technische Mathematik	1 Stunde
3. für Technisches Zeichnen	1 Stunde
4. für Wirtschafts- und Sozialkunde	½ Stunde

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

(8) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach

- Technologie mit 50 v.H.
- Technische Mathematik mit 20 v.H.
- Technisches Zeichnen mit 20 v.H. und
- Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 v.H. bewertet.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.

(10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

(11) Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(12) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

SECHSTER TEIL

Inkraftsetzung

Diese Regelung tritt am 23. 4. 1991 in Kraft.

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkraftsetzung dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

Erfurt, den 23. 04. 1991

Industrie- und Handelskammer Erfurt

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer